

GR_GERICHTE PKG 2019 16 vom 7. Februar 2018

GR Gerichte, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2019_16

FR: GR_GERICHTE PKG 2019 16 du 7 février 2018

IT: GR_GERICHTE PKG 2019 16 del 7 febbraio 2018

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 11

Abs. 2 StPO; vgl. zum Ganzen Brigitte Tag, in: Niggli/Heer/Wipräch-

E. 16

PKG 2019 88 Strafbehörde verlangen müssen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Dies hat sie nicht getan und in der Folge auch die Nichtanhandnahmeverfügung unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen lassen. Damit sind die Beurteilungskompetenz der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat und die Sperrwirkung nach dem ne bis in idem-Grundsatz zu bejahen. 4.4. Lediglich der Vollständigkeit halber zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat den Fall nicht etwa ohne Veranlassung, sondern aufgrund der durch die Beschwerdeführerin selbst bei ihr eingereichten Strafanzeige behandelte. Ob die Eingabe, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, aufgrund eines Redaktionsfehlers erfolgte, ist dabei nicht von Belang. Dass die Behörde aufgrund des im Darlehensvertrag vorgesehenen Unterzeichnungsorts Zürich von ihrer Zuständigkeit ausgehen durfte, wurde bereits erwähnt. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, wäre nach dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung von einer gültigen Anerkennung der Zuständigkeit auszugehen, die in der Folge unanfechtbar blieb. SK2 18 40 Beschluss vom 3. Dezember 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.